

Neudruck Dezember 2010

## **Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

vom 16. Mai 1965<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 26. April 1963<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

- 
- 1 nGS 3, 477; nGS 9, 141; nGS 16–35; nGS 19–117; nGS 22–51; nGS 29–43; nGS 32–63; nGS 39–64; nGS 42–56. Vom Grossen Rat erlassen am 3. Februar 1965; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 16. Mai 1965; vom Bundesrat genehmigt am 18. Januar 1966; in Vollzug ab 1. Juli 1966. Geändert durch Art. 23 des G über Ergänzungsleistungen zur eidg Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966, nGS 4, 21 (sGS 351.5; aufgehoben); Abschnitt II des NG zum JG vom 21. März 1966, nGS 4, 68 (sGS 853.1; aufgehoben); Art. 4 des EG zum eidg Arbeitsgesetz vom 21. März 1966, nGS 4, 74 (sGS 511.1); Art. 51 KVG vom 16. Oktober 1966, nGS 4, 421 (sGS 331.11; aufgehoben); Art. 12 DelG vom 27. November 1967, nGS 5, 267 (sGS 141.5); Art. 42 des EG zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Mai 1968, nGS 5, 382 (aufgehoben); Art. 27 Bst. d AMG vom 18. Juni 1968, nGS 5, 410 (sGS 385.1, aufgehoben); Art. 62 FSG vom 18. Juni 1968, nGS 5, 511 (sGS 871.1); Art. 23 StipG vom 3. Dezember 1968, nGS 5, 533 (sGS 211.5); Art. 56 WBG vom 23. März 1969, nGS 6, 258 (sGS 734.11); Art. 211 Bst. h StG vom 23. Juni 1970, nGS 7, 171 (sGS 811.1; aufgehoben); Art. 16 Bst. b des Fremdenverkehrsgesetzes vom 25. April 1971, nGS 7, 559 (sGS 575.1; aufgehoben); Art. 137 BauG vom 6. Juni 1972, nGS 8, 134 (sGS 731.1); Art. 28 DG vom 28. März 1974, nGS 9, 569 (sGS 161.3); NG vom 20. Juni 1974, nGS 9, 596; Abschnitt III des II. NG zum G über die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitsvermittlung vom 9. Januar 1975, nGS 10–24 (sGS 361.1; aufgehoben); Art. 64 MelG vom 31. März 1977, nGS 12–70 (sGS 633.1); Abschnitt III des IX. NG zum ZP vom 5. Januar 1978, nGS 13–7 (sGS 961.1; aufgehoben); Art. 9 GIVU vom 28. Juni 1979, nGS 14–87 (sGS 911.51); Art. 60 GesG vom 28. Juni 1979, nGS 15–33 (sGS 311.1); Art. 257 GG vom 23. August 1979, nGS 15–59 (sGS 151.2); Art. 56 PG vom 10. April 1980, nGS 15–69 (sGS 451.1); Abschnitt II des X. NG zum ZP vom 8. Januar 1981, nGS 16–13 (sGS 961.1; aufgehoben); Abschnitt II Ziff. 3 des NG zum BauG vom 6. Januar 1983, nGS 18–56 (sGS 731.1), Art. 138 VSG vom 13. Januar 1983, nGS 18–9 (sGS 213.1); Art. 70 EntG vom 31. Mai 1984, nGS 19–91 (sGS 735.1); Art. 12 GMB vom 5. Dezember 1985, nGS 21–76 (sGS 372.1); Art. 8 GRB-LR vom 8. Januar 1987, nGS 22–17 (sGS 672.32); Art. 105 GerG vom 2. April 1987, nGS 22–32 (sGS 941.1); Art. 16 RhG vom 18. Juni 1987, nGS 22–64 (sGS 734.21); Art. 53 GHS vom 26. Mai 1988, nGS 23–70 (sGS 217.11); Art. 118 StrG vom 12. Juni 1988, nGS 23–81 (sGS 732.1);

*(Fortsetzung der Fussnote 1 auf Seite 2)*

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-  
bereich  
a) Grundsatz

*Art. 1.* Dieses Gesetz regelt:

- a)<sup>3</sup> das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände, der Gemeindeverbände und der Konfessionsteile sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen.

Den Verwaltungsbehörden gleichgestellt sind Private und private Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

---

Art. 8 GRB-LS vom 8. November 1990, nGS 25–86 (sGS 672.43); Abschnitt I des V. NG zum StG (Art. 210bis StG) vom 21. Juni 1990, nGS 25–92 (sGS 811.1); Art. 313 ZPG vom 20. Dezember 1990, nGS 26–39 (sGS 961.2); Abschnitt II Ziff. 2 des III. NG zum KVG vom 2. Juni 1991, nGS 26–129 (sGS 331.11; aufgehoben); Art. 20 ELG vom 22. September 1991, nGS 26–132 (sGS 351.5); II. NG vom 7. Mai 1992, nGS 27–52; Art. 44 AnwG vom 11. November 1993, nGS 29–44 (sGS 963.70); Art. 17 des GRB über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Januar 1994, nGS 29–16 (sGS 361.12; aufgehoben); Art. 9 EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 13. Januar 1994, nGS 29–18 (sGS 613.1); Art. 104 StVG vom 16. Juni 1994, nGS 29–68 (sGS 140.1); Art. 19 EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994, nGS 29–84 (sGS 350.1); Art. 17 des EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995, nGS 30–121 (sGS 331.11); III. NG vom 9. November 1995, nGS 31–27; Art. 68 JG vom 17. November 1994, nGS 31–50 (sGS 853.1); Abschnitt II Ziff. 2 des VII. NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 11. Januar 1996, nGS 31–53 (sGS 911.1); Art. 50 KZG vom 11. April 1996, nGS 31–123 (sGS 371.1); Art. 54 SHG vom 27. September 1998, nGS 33–104 (sGS 381.1); Art. 278 StG vom 9. April 1998, nGS 33–116 (sGS 811.1); Art. 13 VKoG vom 18. Juni 1998, nGS 34–12 (sGS 731.2); IV. NG vom 1. April 1999, nGS 34–54; Art. 32 des G über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach vom 17. Juni 1999, nGS 34–61 (sGS 216.1); II. NG zum VG vom 26. Mai 2000, nGS 35–35 (sGS 161.1); Art. 18 des GGS vom 9. November 2000, nGS 35–64 (sGS 814.1); Art. 35 LaG vom 21. Juni 2002, nGS 37–91 (sGS 610.1); Abschnitt II Ziff. 2 des III. Nachtrags zum ZPG vom 7. November 2002, nGS 37–101 (sGS 961.2); Abschnitt III des KRB über die Änderung des PHG vom 3. April 2003, nGS 38–44 (sGS 215.20); Abschnitt VIII des III. Nachtrags zum GerG vom 7. November 2002, nGS 38–54 (sGS 941.1); Art. 10 des Linthgesetzes vom 4. April 2002, nGS 38–110 (sGS 734.31); Abschnitt II des Nachtrags zum JG vom 29. Juni 2004, nGS 39–123 (sGS 853.1); V über die Zuständigkeit im Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 19. Dezember 2006, nGS 42–29 (sGS 951.11); V. Nachtrag vom 23. Januar 2007, nGS 42–55; Art. 63 des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 20. Februar 2007, nGS 42–60 (sGS 151.3); VI. Nachtrag vom 17. Juni 2007, nGS 42–99; Abschnitt II des X. Nachtrags zum GesG vom 15. April 2008, nGS 43–95 (sGS 311.1); Abschnitt II Ziff. 5 des IV. Nachtrags zum GerG vom 1. Juni 2008, nGS 44–52 (sGS 941.1); Abschnitt X Art. 166 des GG vom 17. Februar 2009, nGS 44–102 (sGS 151.2); Art. 25 des EG-ZPO vom 15. Juni 2010, nGS 45–99 (sGS 961.2).

2 ABI 1963, 429.

3 Geändert durch GG.

*Art. 2.*<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

b) Ausnahmen

Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitsachen auf den Verordnungsweg verweisen.

Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind die allgemein verbindlichen Kantonsratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat genehmigten rechtsetzenden Staatsverträge.

*Art. 3.* Streitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden über ihre Zuständigkeit werden von der übergeordneten Verwaltungsbehörde entschieden.

Zuständigkeitskonflikte  
a) innerhalb von Verwaltung oder Justiz

Streitigkeiten zwischen Gerichten über ihre Zuständigkeit als Organe der Verwaltungsrechtspflege werden vom Kantonsgericht entschieden. Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, so entscheidet das Verwaltungsgericht.<sup>2</sup>

Hält sich keine Behörde für zuständig, so ist der Entscheid über die Zuständigkeit von jener Behörde zu veranlassen, die zuerst angegangen wurde. Halten sich mehrere Behörden für zuständig, so ist der Entscheid über die Zuständigkeit von jener Behörde zu veranlassen, welche die Zuständigkeit der zuerst angegangenen oder zuerst tätig gewesenenen Behörde bestreitet.

*Art. 4.*<sup>1</sup> Können sich Verwaltungsbehörden und Gerichte über ihre Zuständigkeit nicht einigen, entscheiden darüber Regierung und Kantonsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

b) zwischen Verwaltung und Justiz

Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, entscheiden Regierung und Verwaltungsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

Können sich Regierung und Kantonsgericht oder Regierung und Verwaltungsgericht nicht einigen, entscheidet der Kantonsrat.

*Art. 5.* Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte als Organe der Verwaltungsrechtspflege sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet.

Rechtshilfe

Über die Gewährung von Auskünften aus Steuerakten entscheidet das zuständige Departement<sup>3,4</sup>

Entstehen Anstände über die Rechtshilfe, so finden Art. 3 und 4 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

1 Fassung gemäss V.Nachtrag.

2 Zweiter Satz geändert durch EntG.

3 In der Regel das Finanzdepartement; Art. 24 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

4 Art. 93 Abs. 3 StG, sGS 811.1.

## Zweiter Teil: Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Behörden

a) Zuständig-  
keit

*Art. 6.* Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Die Verwaltungsbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

b) Ausstand

*Art. 7.<sup>1</sup>* Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

c) Entscheid  
über Ausstand

*Art. 7bis.<sup>2</sup>* Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen;
- b) von Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes der Verwaltungsgerichtspräsident;
- c) von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
- d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;
- e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.

Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

Beteiligte

a) Grundsatz

*Art. 8.<sup>1</sup>* An einem Verwaltungsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sein.

Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann die Behörde die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

<sup>1</sup> Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

<sup>2</sup> Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

- Art. 9.* Die Handlungsfähigkeit für das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1</sup>, soweit das öffentliche Recht nichts anderes bestimmt.
- Ist ein Beteiligter oder sein Vertreter unfähig, die Angelegenheit gehörig zu führen, so kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Vormundschaftsbehörde auf Kosten des Beteiligten einen Rechtsbeistand bestellen.
- Art. 10.* Die Beteiligten können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen gefordert wird, vertreten lassen.
- Auf Verlangen der Behörde hat sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ...<sup>2</sup>
- Art. 10bis.*<sup>3</sup> Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.
- Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder wird er als unentschuldig abwesend behandelt.
- Art. 11.* Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.
- Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und so weit möglich beizulegen.
- Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hievon zu benachrichtigen.
- Art. 11bis.*<sup>4</sup> Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.
- Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.
- Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

b) Handlungsfähigkeit

c) Verbeiständigung und Vertretung

d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Eingaben

Elektronische Einreichung

1 Art. 12 bis 19 sowie 54 und 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 Abs. 3 aufgehoben durch AnWG.

3 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

4 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

- Ermittlung des Sachverhalts  
a) im Allgemeinen
- Art. 12.* Die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan<sup>1</sup> ermittelt den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragen von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.
- Sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses keine besonderen Erhebungen nötig, so sind nur die von den Beteiligten angebotenen und die leicht zugänglichen Beweise über erhebliche Tatsachen aufzunehmen.
- b) Aussagen
- Art. 13.*<sup>2</sup> Für den Beweis durch Parteiaussagen, Zeugen und Sachverständige gelten sachgemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>3</sup>.
- c) Ausnahmen in Steuersachen
- Art. 14.* In Steuersachen sind Dritte nur auskunfts- und vorlagepflichtig, soweit besondere Vorschriften der Steuergesetzgebung<sup>4</sup> dies vorsehen.
- Rechtliches Gehör
- Art. 15.* Personen und Behörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.
- Verfügungen, die erheblich belasten, sind nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ausgenommen ist die Veranlagung von Steuern, Taxen und Gebühren.
- Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.
- Übersetzung und andere Hilfsmittel
- Art. 15bis.*<sup>5</sup> Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.
- Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.
- Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

1 Art. 23 Bst. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

2 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

3 SR 272, Art. 160 ff., 169 ff., 183 ff. und 192.

4 Vgl. StG, sGS 811.1.

5 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

- Art. 16.* Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Akteneinsicht
- Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.
- ...<sup>1</sup>
- Art. 17.* Die Behörde setzt den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an. Fristansetzung
- Werden die Fristen nicht eingehalten, so kann die Behörde ohne Rücksicht auf die Säumigen verfügen, wenn sie dies angedroht hat.
- Art. 18.* Die Behörde kann zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen. Vorsorgliche Massnahmen
- Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.<sup>2</sup>
- Art. 19.* Die Beteiligten können bis zum Abschluss des Verfahrens neue Begehren stellen und sich auf neue Tatsachen, Beweismittel und Vorschriften berufen. Neue Vorbringen
- Art. 20.* Für Kollegialbehörden kann der Vorsitzende oder ein beauftragtes Organ<sup>3</sup> verfahrensleitende Anordnungen treffen. Verfahrensleitung bei Kollegialbehörden
- Art. 21.* Die Behörde fasst ihren Beschluss aufgrund des Sachverhalts und der massgeblichen Vorschriften. Beschlussfassung
- Sie ist an Begehren von Beteiligten nicht gebunden. a) im Allgemeinen
- Sie würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
- Art. 22.* Kollegialbehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind Ersatzmitglieder gesetzlich vorgesehen, so muss die Behörde vollzählig besetzt sein. b) von Kollegialbehörden<sup>4</sup>
- Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.
- Die Geschäftsordnung kann Zirkulationsbeschlüsse vorsehen.

---

1 Aufgehoben durch StG.

2 Eingefügt durch III. NG.

3 Art. 23 Bst. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

4 Vgl. auch Art. 101 GG, sGS 151.2.

c) Präsidial-  
verfügung *Art. 23.* In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt der Vorsitzende an deren Stelle.

Er hat in der nächsten Sitzung der Gesamtbehörde darüber zu berichten.

Verfügungen  
a) Inhalt *Art. 24.*<sup>1</sup> Die Verfügung soll enthalten:

- a) die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe, auf die sie sich stützt;
- b) den Rechtsspruch der Behörde;
- c) die Festsetzung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- d) die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz. Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auch auf die Wiederherstellung;
- e) die Daten der Verfügung und der Zustellung.

Vorbehalten bleiben Abweichungen im nicht schriftlichen Verfahren und, wenn ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, Abweichungen gegenüber Abs. 1 Bst. a in Angelegenheiten, in denen gleichartige Verfügungen in grosser Zahl ergehen.

b) Eröffnung *Art. 25.* Die Verfügung ist den Betroffenen zu eröffnen. Als Betroffene gelten auch Dritte, deren eigene schutzwürdige Interessen durch die Verfügung berührt werden.

Die Verfügung ist schriftlich zu eröffnen, ausgenommen in den Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt oder eine Angelegenheit in Anwesenheit des Betroffenen sofort erledigt wird.

Ist die Verfügung mündlich eröffnet worden, so können die Betroffenen innert fünf Tagen die schriftliche Eröffnung verlangen.

c) öffentliche  
Bekannt-  
machung *Art. 26.*<sup>2</sup> Verfügungen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eröffnet, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes ist und keinen Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat oder wenn er im Ausland Wohnsitz oder Sitz hat und keine Zustelladresse bezeichnet.

Ist die gleiche Verfügung an eine grössere Zahl von Personen oder an nicht einzeln bestimmte Personen gerichtet, ist sie durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.

Elektronische  
Zustellung *Art. 26bis.*<sup>3</sup> Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Fassung gemäss V.Nachtrag.

3 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

*Art. 27.* Wiedererwägungsgesuche sind zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht. Wiedererwägungsgesuche

*Art. 28.* Verfügungen können durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Widerruf

Erleidet jemand, der im Vertrauen auf die widerrufenen Verfügung gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch den Widerruf Schaden, so hat er Anspruch auf billige Entschädigung, wenn ihn am Widerruf kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Organ die widerrufenen Verfügung getroffen hat.

Verfügungen in Abgabesachen, die mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht oder nicht mehr anfechtbar sind, können nicht widerrufen werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der Verfügung bei schuldhafter Nichtentrichtung einer Abgabe oder in Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 81 ff. dieses Gesetzes und in Revisionsverfahren nach Art. 197 des Steuergesetzes<sup>1,2</sup>.

*Art. 29.* Ist eine Verfügung widerrufen oder ist ihre Rechtswirkung aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die Urkunden oder anderen Sachen, die zum Nachweis von Rechten aus der Verfügung oder zu deren Ausübung bestimmt waren, ohne Entschädigung zurückfordern. Rückgabe von Urkunden und anderen Sachen

Wird an solchen Urkunden oder anderen Sachen ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht, so können sie wieder ausgehändigt werden, nachdem die Behörde sie als ungültig gekennzeichnet hat.

*Art. 30.*<sup>3</sup> Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.<sup>4</sup> Zeitbestimmungen

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) in Streitigkeiten über die fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>5</sup>;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

1 sGS 811.1.

2 Zweiter Satz geändert durch StG.

3 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

4 SR 272, Art. 133 ff., 138, 142 ff. und 147 ff.

5 sGS 841.1.

Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs.2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

Gesetzliche  
Fristen

*Art. 30bis.*<sup>1</sup> Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirklichungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wieder-  
herstellung

*Art. 30ter.*<sup>1</sup> Ausser nach Art. 148 Abs.1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup> kann die Wiederherstellung auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

Es können weitergezogen werden:

- a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;
- b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

Ordnungs-  
strafen

*Art. 31.*<sup>3</sup> Mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft, wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter:

- a) das Verfahren mutwillig eingeleitet hat oder führt;
- b) im Verfahren gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder des von ihr beauftragten Organs verletzt;
- c) im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt.

Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.

Ergänzende  
Vorschriften

*Art. 31bis.*<sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung.

1 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 SR 272.

3 Geändert durch EG-ZPO, nGS 961.2.

## Dritter Teil: Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen

### A. Organisation

- Art. 32.<sup>1</sup>* In Verwaltungsstreitsachen entscheiden:
- a) die oberste Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt;
  - b) die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht;
  - c) die Regierung;
  - c<sup>bis</sup>) das Departement;
  - d) das Verwaltungsgericht;
  - e) der Einzelrichter des Kreisgerichtes, das Kreisgericht und das Kantonsgericht.
- Organe

### A<sup>bis</sup>. Allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor Gerichten<sup>2</sup>

*Art. 33.<sup>3</sup>* Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.  
Ist das Gericht in Abteilungen oder Kammern gegliedert, stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten zu.

Geschäftsleitung  
a) im Allgemeinen

Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

*Art. 34.<sup>2</sup>* Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.  
Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

b) Übertragung von Befugnissen

*Art. 35.<sup>2</sup>* Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.  
Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einreichenden erstellt werden.

Eingaben  
a) Zahl der Exemplare

*Art. 36.<sup>2</sup>* Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.  
Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

b) Beschränkung auf das Wesentliche

Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

1 Geändert durch IV.Nachtrag zum GerG.

2 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

3 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

- Beschlussfassung  
a) Vollzähligkeit
- Art. 37.<sup>1</sup>* Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- b) Änderung der Zusammensetzung
- Art. 38.<sup>1</sup>* Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.  
Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligten liegt.
- c) Zirkulationsbeschlüsse
- Art. 39.<sup>1</sup>* Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:  
a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;  
b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.  
Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.
- Präsidialverfügung
- Art. 39bis.<sup>1</sup>* Der Präsident kann verfügen über:  
a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;  
b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.  
Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.
- Unterzeichnung
- Art. 39ter.<sup>1</sup>* Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.  
Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.  
Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.
- Veröffentlichung
- Art. 39quater.<sup>1</sup>* Das Gericht kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.  
Das Gericht veröffentlicht Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.  
Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

---

1 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

## B. Rekurs

*Art. 40.*<sup>1</sup> Verfügungen unterer Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde einer Körperschaft oder einer Anstalt weitergezogen werden.

Gemeinden können durch rechtsetzendes Reglement bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.

*Art. 41.*<sup>2</sup> Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe:  
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:
  1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
  2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:  
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
  1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
  2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
  3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebs-hilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
  4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
  1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
  2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;

Rekurs-  
instanzen  
a) oberste  
Verwaltungs-  
behörde der  
Gemeinde usw.

b) Verwaltungs-  
rekurs-  
kommission  
als Vorinstanz  
des Verwal-  
tungsgerichtes

1 Fassung gemäss V.Nachtrag.

2 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
  4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) Jagd:  
Entscheide des Wildschadenschätzers;
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
  2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
  3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- g<sup>bis</sup>) Strassenverkehr:  
Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
  2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
  3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
  4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
  5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
  6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
  7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

*Art. 41bis.*<sup>1</sup>

*Art. 42.*<sup>2</sup> Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

c) Versicherungsgericht

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide, gegen die nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>3</sup> Beschwerde erhoben werden kann;
- a<sup>bis</sup>) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt über ausserordentliche Ergänzungsleistungen;
- a<sup>ter</sup>) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über Mutterchaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- b) ...;
- b<sup>bis</sup>) ...;
- b<sup>ter</sup>) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- c) Einspracheentscheide der Durchführungsstellen der Kinderzulagengesetzgebung;
- d) ...;
- e) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an das Versicherungsgericht vorsieht.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

*Art. 43.*<sup>4</sup>

*Art. 43bis.*<sup>2</sup> Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

e) Departement

- a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt;
- b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates.

1 Aufgehoben durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Fassung gemäss V.Nachtrag.

3 SR 830.1.

4 Aufgehoben durch V.Nachtrag.

f) Sprung-  
beschwerde

*Art. 43ter.*<sup>1</sup> Wenn gegen den Rekursentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, können Regierung und zuständiges Departement mit Zustimmung des Rekurrenten auf den Entscheid verzichten und die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen.

g) bei  
vorsorglichen  
und Voll-  
streckungs-  
massnahmen  
von  
Verwaltungs-  
behörden

*Art. 44.*<sup>2</sup> Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen sowie Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über vorsorgliche Massnahmen sind endgültig.

Rekurs-  
berechtigung

*Art. 45.*<sup>3</sup> Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu.

Rekursgründe

*Art. 46.* Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden, besonders die Unzuständigkeit der erlassenden Behörde, der Verstoß gegen wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Rechtswidrigkeit und die Unangemessenheit des Inhaltes der Verfügung oder des Entscheids.

Im Bereich der Autonomie<sup>4</sup> einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann sich der Rekurrent vor der kantonalen Rekursinstanz nicht auf die Unangemessenheit der Verfügung oder des Entscheids berufen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen eine Körperschaft oder eine Anstalt Staatsbeiträge erhält.<sup>5</sup>

Neue Begehren sind zulässig.

1 Eingefügt durch III. NG.

2 Fassung gemäss V. Nachtrag.

3 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

4 Art. 89 KV, sGS 111.1; Art. 155 Abs. 4 GG, sGS 151.2.

5 Geändert durch GG.

*Art. 47.* Der Rekurs kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids eingereicht werden. Rekursfristen

Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen sind innert fünf Tagen anzubringen.

Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung erwächst den Betroffenen kein Nachteil.<sup>1</sup>

*Art. 48.* Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen. Einreichung  
des Rekurses  
a) im  
Allgemeinen

Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhalts, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ<sup>2</sup> den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen. Die Ergänzung kann zu Protokoll gegeben werden.

Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

*Art. 49.*<sup>3</sup>

*Art. 50.* Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid samt allfälligen Beweismitteln beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen. c) Beilagen

Genügt der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ<sup>2</sup> den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, die Verfügung oder den Entscheid und die Beweismittel nachträglich beizubringen.

Mit der Aufforderung zur nachträglichen Beibringung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist aufgrund der Akten entschieden werde.

*Art. 51.*<sup>4</sup> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Aufschiebende  
Wirkung

Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende. Die Verfügung ist endgültig.

*Art. 51bis.*<sup>5</sup> Die Rekursinstanz kann den Umfang der aufschiebenden Wirkung feststellen und ausscheidbare Teile der Verfügung, die nicht angefochten sind, rechtskräftig erklären. Teilrechtskraft

Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

1 Fassung gemäss III. NG.

2 Art. 23 Bst. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

3 Aufgehoben durch V.Nachtrag.

4 Fassung gemäss V.Nachtrag.

5 Eingefügt durch V.Nachtrag.

Akten- überweisung	<i>Art. 52.</i> Die Vorinstanz ist zur Überweisung der Akten verpflichtet.
Vernehm- lassungen	<i>Art. 53.</i> <sup>1</sup> Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Rekurs nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.
Verständigungs- versuch	<i>Art. 54.</i> Die Rekursinstanz versucht in geeigneten Fällen eine gütliche Verständigung.
Mündliche Verhandlung	<i>Art. 55.</i> <sup>2</sup> Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint. Gerichtsverhandlungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse eines Beteiligten erfordert.
Sitzungspolizei	<i>Art. 55bis.</i> <sup>3</sup> Der Verhandlungsleiter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen. Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.
Entscheid	<i>Art. 56.</i> <sup>2</sup> Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein. Sie kann die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. Diese ist an die Rechtsauffassung gebunden, die dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.
Abschreibung	<i>Art. 57.</i> <sup>1</sup> Wird der Rekurs zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird er abgeschrieben. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende oder ein beauftragtes Organ.
Ergänzende Vorschriften	<i>Art. 58.</i> <sup>2</sup> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind Wiedererwägungsgesuche nicht zulässig.

---

1 Fassung gemäss V.Nachtrag.

2 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

3 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

### C. Beschwerden

*Art. 59.*<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Beschwerden  
a) gegen  
Verwaltungs-  
rekurskommission  
und  
Versicherungs-  
gericht

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung.

*Art. 59bis.*<sup>2</sup> Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates.

b) gegen  
Verwaltungs-  
behörden

Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
2. ...;
3. Finanzausgleich;
- 3bis. Beiträge zur Förderung der Vereinigung von Gemeinden und Inkorporation von Schulgemeinden;
4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.  
...;

b) gegen Entscheide über:

1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;<sup>3</sup>
2. ...;
3. ...;
4. des zuständigen Departementes und der Regierung nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.<sup>4</sup>

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Geändert durch GG.

3 sGS 111.1.

4 sGS 151.3.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen

*Art. 60.*<sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs:

- a) der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- b) der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Er beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über vorsorgliche Massnahmen, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Beschwerdeberechtigung der Regierung<sup>2</sup>

*Art. 60bis.*<sup>3</sup> Die Regierung<sup>2</sup> ist zur Erhebung der Beschwerde berechtigt, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid einer Verwaltungsbehörde des Staates aufgehoben oder geändert wurde.

Beschwerdegründe

*Art. 61.* Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.<sup>2</sup>

Der Beschwerdeführer kann sich auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt.

Neue Begehren sind unzulässig.

Stellungnahme zum Beweisergebnis

*Art. 62.* Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Entscheid

*Art. 63.* Das Verwaltungsgericht darf über die Begehren des Beschwerdeführers nicht hinausgehen und die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid nicht zu dessen Nachteil ändern.

Ergänzende Vorschriften

*Art. 64.*<sup>4</sup> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beschwerde sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

1 Fassung gemäss V. Nachtrag.

2 Fassung gemäss III. NG.

3 Eingefügt durch II. NG.

4 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

## D. Öffentlich-rechtliche Klage

### 1. Klage vor dem Versicherungsgericht

*Art. 65.*<sup>1</sup> Das Versicherungsgericht beurteilt:

Klagefälle

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 und 6 sowie Art. 59 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>2</sup>;
- a<sup>bis</sup>) Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung<sup>3</sup>;
- b) Streitigkeiten nach Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>4</sup>;
- c) Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung<sup>5</sup>;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;
- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder, Beamte und öffentliche Angestellte;
- e<sup>bis</sup>) Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>6</sup>;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

*Art. 66.* Die Klage vor dem Versicherungsgericht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

Massgebliche Vorschriften

*Art. 67.* Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

Klageerhebung

*Art. 68.* Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Stellungnahme zum Beweisergebnis

*Art. 69.*<sup>7</sup>

*Art. 70.*<sup>8</sup>

1 Fassung gemäss V.Nachtrag.

2 SR 832.10.

3 SR 832.20.

4 SR 831.20.

5 SR 833.1.

6 SR 831.40.

7 Aufgehoben durch V.Nachtrag.

8 Aufgehoben durch AnwG.

Rechtsmittel *Art. 71.<sup>1</sup>* Entscheide des Versicherungsgerichtes können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Weiterzug ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

**1bis. Klage vor der Verwaltungsrekurskommission<sup>2</sup>**

Klagefälle *Art. 71 a.<sup>3</sup>* Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Anfechtungen:

- a) der fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314 a, 397 a bis 397 f, 405 a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4</sup>;
- b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4</sup>;
- c) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen<sup>5</sup>;
- d) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004<sup>6</sup>.

Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Präsidialentscheide *Art. 71 b.<sup>2</sup>* Der Präsident der Verwaltungsrekurskommission entscheidet über:

- a) Erteilung der aufschiebenden Wirkung;
- b) Bestellung eines Rechtsbeistandes.

Verfahren *Art. 71 c.<sup>2</sup>* Die Klage gegen die fürsorgliche Freiheitsentziehung muss keine Begründung enthalten.<sup>7</sup>

Wird die fürsorgliche Freiheitsentziehung angefochten, veranlasst der Präsident unverzüglich eine richterliche Einvernahme.<sup>7</sup>

Die Parteien erhalten Gelegenheit, von der Verwaltungsrekurskommission angehört zu werden und sich zur Stellungnahme des Sachverständigen zu äussern.

1 Fassung gemäss V. Nachtrag.

2 Eingefügt durch GerG.

3 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

4 SR 210.

5 SR 211.111.1.

6 SR 810.21.

7 Geändert durch NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

*Art. 71 d.*<sup>1</sup> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die richterliche Beurteilung sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Ergänzende Vorschriften

## 2. Klage vor dem Zivilrichter<sup>2</sup>

*Art. 72.*<sup>2</sup> Der Zivilrichter beurteilt:

- a) öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;
- b) ...;
- c) andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die durch besondere Gesetzesbestimmung dem Zivilrichter zugewiesen sind.

Klagefälle

*Art. 73.*<sup>3</sup>

*Art. 74.*<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>4</sup> und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010<sup>5</sup>. Massgebliche Vorschriften

*Art. 75.*<sup>3</sup>

## 3. Klage vor der Regierung<sup>6</sup>

*Art. 76.* Die Regierung<sup>6</sup> beurteilt, wenn nicht der Staat Partei ist:

- a) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, in denen weder eine Verfügung ergehen, noch Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.

Klagefälle

*Art. 77.* Die Klage vor der Regierung<sup>6</sup> richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. Massgebliche Vorschriften

Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

*Art. 78.*<sup>6</sup> Entscheide der Regierung in Klagefällen können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Rechtsmittel

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Geändert durch II. NG zum VG.

3 Aufgehoben durch II. NG zum VG.

4 SR 272.

5 sGS 961.2.

6 Fassung gemäss III. NG.

#### 4. Klage vor dem Verwaltungsgericht

Klagefälle  
a) im  
Allgemeinen<sup>1</sup>

*Art. 79.* Das Verwaltungsgericht beurteilt:<sup>2</sup>

- a) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinn von Art. 76 dieses Gesetzes, wenn der Staat Partei ist;
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinn von Art. 76 dieses Gesetzes, die von der Regierung<sup>2</sup> mit Zustimmung der Parteien dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überwiesen werden.

Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Die Zuweisung an das Versicherungsgericht nach Art. 65 Bst. f dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

b) vermögens-  
rechtliche  
Ansprüche

*Art. 79bis.*<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt vermögensrechtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft bei einer Behörde oder aus dem öffentlichen Beamten- oder Angestelltenverhältnis; ausgenommen sind Ansprüche von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen.

Massgebliche  
Vorschriften

*Art. 80.* Die Klage vor dem Verwaltungsgericht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über die Beschwerde.

Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

#### E. Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens

Wieder-  
aufnahmefälle

*Art. 81.* Gegen Verfügungen und Entscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung verlangt werden:

- a) die Verfügung oder der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen;
- b) die Behörde habe sich in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden;
- c) die Behörde habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung oder des Entscheides bestanden hätten, nicht gekannt.

Auf Wiederaufnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

<sup>1</sup> Geändert durch StVG.

<sup>2</sup> Fassung gemäss III. NG.

<sup>3</sup> Eingefügt durch StVG.

- Art. 82.* Über Wiederaufnahmebegehren entscheidet die Instanz, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat. Instanzen  
Ihr Entscheid kann innert vierzehn Tagen an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.
- Art. 83.* Das Wiederaufnahmebegehren kann innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids. Frist  
Das Wiederaufnahmebegehren, mit dem geltend gemacht wird, die Verfügung oder der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen, ist an keine Frist gebunden.
- Art. 84.* Den Wiederaufnahmebegehren und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der angerufenen Instanz angeordnet wird. Aufschiebende Wirkung  
Für die Regierung<sup>1</sup> entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.
- Art. 85.* Hat ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Verfügung oder des Entscheids, so darf die Behörde die Verfügung oder den Entscheid nur ändern oder aufheben, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Sie hat unter Berücksichtigung aller Umstände einen Ausgleich der Interessen anzustreben. Entscheid  
*Art. 28 Abs. 2* dieses Gesetzes findet sachgemässe Anwendung.
- Art. 86.* Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Wiederaufnahmebegehren und auf die Anfechtung von Entscheiden darüber die Vorschriften über den Rekurs bzw. über die Beschwerde sachgemässe Anwendung. Ergänzende Vorschriften
- Art. 87.*<sup>2</sup> Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Revision<sup>3</sup>. Klage vor dem Zivilrichter

---

1 Fassung gemäss III. NG.

2 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

3 Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

## F. Rechtsverweigerungsbeschwerde

Beschwerdefälle	<p><i>Art. 88.</i> Rechtsverweigerungsbeschwerde kann erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand.</p> <p>Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigt verzögere;</li> <li>b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;</li> <li>c) bei Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe.</li> </ul>
Instanzen	<p><i>Art. 89.<sup>1</sup></i> Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;</li> <li>b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;</li> <li>c) Departemente entscheidet die Regierung;</li> <li>d) Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.</li> </ul> <p>Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>
Frist	<p><i>Art. 90.</i> Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist zulässig innert dreissig Tagen, nachdem der Betroffene vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat.</p> <p>Die Beschwerde, mit der die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung geltend gemacht wird, ist an keine Frist gebunden.</p>
Aufschiebende Wirkung	<p><i>Art. 91.</i> Den Rechtsverweigerungsbeschwerden und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie von der Rechtsmittelinstanz angeordnet wird.</p> <p>Für die Regierung<sup>2</sup> entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p><i>Art. 92.</i> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde und auf die Anfechtung von Entscheiden darüber die Vorschriften über den Rekurs bzw. über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.</p>

---

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Fassung gemäss III. NG.

*Art. 93.*<sup>1</sup> Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Beschwerde<sup>2</sup>.

Klage vor dem Zivilrichter

### **G. Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht<sup>3</sup>**

*Art. 93bis.*<sup>4</sup> Ein hauptamtlicher Richter der Verwaltungsrekurskommission ist richterliche Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht<sup>5</sup>.

Zuständigkeit

Er kann Fälle Mitgliedern der Verwaltungsrekurskommission zu teilen.

*Art. 93ter.*<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs.

a) Verfahren

### **H. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden**

*Art. 93quater.*<sup>6</sup> Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn die Behörde oder das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen.

Erläuterung  
a) Voraussetzung

*Art. 93quinquies.*<sup>6</sup> Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruchs. Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

b) Verfahren

Die Behörde oder das Gericht entscheidet ohne Verhandlung.

*Art. 93sexies.*<sup>6</sup> Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

c) Weiterzug

Entspricht die Behörde oder das Gericht dem Gesuch, wird der Entscheid neu eröffnet.

*Art. 93septies.*<sup>6</sup> Offenkundige Versehen eines Entscheids, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Beteiligten, lässt die Behörde oder das Gericht, bei einem Kollegium der Vorsitzende, ohne Weiteres berichtigen.

Berichtigung

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 Eingefügt durch IV.NG.

4 Geändert durch IV.Nachtrag zum GerG; in Vollzug ab 1. Oktober 2008.

5 Art. 73 ff. des BG über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

6 Eingefügt durch EG-ZPO, sGS 961.2.

### Vierter Teil: Kosten

Amtliche  
Kosten  
a) im  
Allgemeinen

*Art. 94.* Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Er kann überdies zum Ersatz der Barauslagen der Behörde verpflichtet werden.

Die Kostenverfügung wird von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen.

b) Sonderfälle

*Art. 95.* In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

Kosten, die ein Beteiligter durch Trölererei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

Vom Gemeinwesen werden, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.<sup>1</sup>

c) Vorschüsse

*Art. 96.* Die Behörde kann einen Kostenvorschuss verlangen.

Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

c<sup>bis</sup>) solidarische  
Haftung

*Art. 96bis.*<sup>2</sup> Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.

d) Erläss

*Art. 97.* Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten.

e) Ausnahmen<sup>3</sup>

*Art. 97bis.*<sup>3</sup> Keine amtlichen Kosten werden erhoben:

- a) in Klagefällen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung, wenn sich der Betroffene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
- b) im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; Art. 343 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>4</sup> wird sachgemäss angewendet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 2 dieses Gesetzes.

1 Fassung gemäss IV.NG.

2 Eingefügt durch StrG.

3 Eingefügt durch GerG; geändert durch StVG.

4 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

*Art. 98.*<sup>1</sup> In Klagefällen und im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht besteht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

Ausseramtliche  
Kosten  
a) Anspruch

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.

In der Regel werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen:

- a) zulasten der Gemeinde im Rekursverfahren vor Gemeindebehörden;
- b) in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren;
- c) bei Abstimmungsbeschwerden.

*Art. 98bis.*<sup>2</sup> Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

b) Pflicht

*Art. 98ter.*<sup>1</sup> Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die Parteientschädigung<sup>3</sup> finden sachgemässe Anwendung.

c) ergänzende  
Vorschriften

*Art. 99.*<sup>1</sup> In den Klagefällen, vor Verwaltungsrekurskommission, vor Versicherungsgericht und vor Verwaltungsgericht sowie wenn das Bundesrecht es vorschreibt, werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt.

Unentgeltliche  
Rechtspflege

Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>4</sup> über die unentgeltliche Rechtspflege<sup>5</sup> finden sachgemässe Anwendung.

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

*Art. 100.* Die Regierung<sup>6</sup> erlässt durch Verordnung<sup>7</sup> ergänzende Vorschriften über die Kosten.

Ergänzende  
Vorschriften

Sie<sup>6</sup> regelt insbesondere die Gebührenansätze<sup>8</sup> sowie die Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige.

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Eingefügt durch EntG.

3 Art. 95 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

4 SR 272.

5 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

6 Fassung gemäss III. NG.

7 VGV, sGS 821.1.

8 GebT, sGS 821.5; siehe im Übrigen Spezialgesetzgebung.

### Fünfter Teil: Vollstreckung

- Vollstreckbarkeit *Art. 101.* Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht oder nicht mehr angefochten werden können, es sei denn, die erlassende Behörde habe die Vollstreckbarkeit auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt.  
Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.
- Zuständigkeit  
a) Verfügungen *Art. 102.* Die verfügende Behörde sorgt für die Vollstreckung.
- b) Entscheide *Art. 103.* Entscheide sind von der ersten Instanz zu vollstrecken. Rechtsmittelinstanzen, die zugleich Aufsichtsbehörde sind, können ihren Entscheid selbst vollstrecken oder die Vollstreckung einem ihnen untergeordneten Verwaltungsorgan übertragen.  
Die amtlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden von den Rechtsmittelinstanzen erhoben.
- Zwangsvollstreckung  
a) Geld- und Sicherheitsleistungen *Art. 104.* Ist die Verfügung oder der Entscheid auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung<sup>1</sup>.
- b) Handlungen, Duldungen, Unterlassungen *Art. 105.* Ist die Verfügung oder der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Weg der Ersatzvornahme durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang.  
Sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, muss das Zwangsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.  
Die Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang findet keine Anwendung in Abgabesachen.
- Androhung der Ungehorsamsstrafe *Art. 106.* Die Behörde kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.  
Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> vorgesehene Strafe angedroht werden.

1 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

*Art. 107.*<sup>1</sup> In Klagefällen vor dem Zivilrichter sowie in damit zusammenhängenden Revisions- und Beschwerdeverfahren gelten für die Vollstreckung die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup>.

Klagefälle

## Sechster Teil: Schlussbestimmungen

*Art. 108.* Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Anpassung von Gesetzen  
a) Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt«1. Inhalt  
Aufzunehmende  
Erlasse

a) Art. 1 wird wie folgt geändert:

*Art. 1.* In die Gesetzessammlung sind aufzunehmen:

1. die allgemein verbindlichen Erlasse des Staates und seiner Anstalten; eingeschlossen sind die allgemein verbindlichen Vereinbarungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die Normalarbeitsverträge und die Allgemeinverbindlich-erklärungen;
2. die dem Referendum unterstellten Ausgaben und Kreditbeschlüsse des Grossen Rates;
3. die Erlasse der Konfessionsteile, die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat genehmigt sind.»

b) Art. 2 wird wie folgt geändert:

«*Art. 2 Ziff. 3 und 4.* In die Gesetzessammlung sind nicht aufzunehmen:

3. die Geschäftsreglemente; in die Gesetzessammlung aufzunehmen sind jedoch die Geschäftsreglemente des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
4. die Hausordnungen und Dienstreglemente von Anstalten, die Reglemente der Kantonalbank sowie die Lehrpläne, die Prüfungs- und die Promotionsvorschriften von Schulen; der Regierungsrat kann jedoch die Aufnahme in die Gesetzessammlung anordnen.»

1 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.

2 Art. 335 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 sGS 0.1.

b) Organisationsgesetz	<i>Art. 109.</i> <sup>1</sup>
c) Kurtaxengesetz	<i>Art. 110.</i> <sup>2</sup>
d) Verantwortlichkeitsgesetz	<i>Art. 111.</i> <sup>3</sup>
e) Erziehungsgesetz	<i>Art. 112.</i> <sup>4</sup>
f) Krankenversicherungsgesetz	<i>Art. 113.</i> <sup>5</sup>
g) EG zum BG über die AHV	<i>Art. 114.</i> <sup>6</sup>
h) Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe	<i>Art. 115.</i> <sup>7</sup>
i) Arbeitslosenversicherungsgesetz	<i>Art. 116.</i> <sup>8</sup>
k) Kinderzulagengesetz	<i>Art. 117.</i> <sup>9</sup>
l) Trunksuchts-gesetz	<i>Art. 118.</i> <sup>10</sup>
m) Fürsorge-gesetz	<i>Art. 119.</i> <sup>11</sup>

---

1 Überholt durch Art. 106 Bst. a StVG, sGS 140.1.

2 Aufgehoben durch Fremdenverkehrsgesetz.

3 Überholt durch II. NG zum VG, nGS 35–35 (sGS 161.1).

4 Überholt durch Art. 139 Bst. a VSG, sGS 213.1.

5 Aufgehoben durch KVG.

6 Überholt durch Art. 20 Bst. a des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.

7 Aufgehoben durch Art. 23 Bst. d des G über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

8 Überholt durch Art. 18 Bst. a des GRB über die Arbeitslosenhilfe, sGS 361.12.

9 Überholt durch Art. 42 KZG vom 20. Juni 1975, nGS 28–65 (aufgehoben).

10 Aufgehoben durch G über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni 1968, sGS 385.1 (aufgehoben).

11 Überholt durch Abschnitt I des III. NG zum FÜG, nGS 14–83 (sGS 381.1).

*Art. 120.*<sup>1</sup>

n) EG zum BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

*Art. 121.* Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

o) Gesetz über die Melioration der Rheinebene

- a) In Art. 9 Abs. 1 Ziff. 4 wird das Wort «Rekurskommission» ersetzt durch «Verwaltungsrekurskommission».
- b) Art. 14 wird wie folgt geändert:  
«*Art. 14.* Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet über alle Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission.»
- c) In Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte «beim Präsidenten der Rekurskommission» ersetzt durch die Worte «an die Verwaltungsrekurskommission».  
In Art. 15 Abs. 2 und 3 wird das Wort «Rekurskommission» ersetzt durch «Verwaltungsrekurskommission».
- d) In Art. 17 zweiter Satz Ziff. 2 werden die Worte «nicht an den ordentlichen Richter, sondern nur an die in Art. 14 genannte Rekurskommission» ersetzt durch die Worte «an die Verwaltungsrekurskommission».

*Art. 122.*<sup>3</sup>

p) Strassen-gesetz

*Art. 123.* Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

q) Gewässer-nutzungsgesetz

- b) ordentliche Gerichte *Art. 47.* Die ordentlichen Gerichte entscheiden über:
  1. bestrittene Privatrechte an Gewässern,
  2. Einsprachen privatrechtlicher Natur im Verleihungsverfahren,
  3. Streitigkeiten zwischen Beliehenen und anderen Nutzungsberechtigten.
- c) Verwaltungsgericht *Art. 47bis.*<sup>5</sup>  
Das Verwaltungsgericht entscheidet ferner in Streitigkeiten zwischen Staat und Beliehenen aus dem Verleihungsverhältnis.

1 Überholt durch Art. 11 EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht, sGS 613.1.

2 sGS 633.3.

3 Überholt durch Art. 120 Bst. a StrG, sGS 732.1.

4 sGS 751.1.

5 Abs. 1 aufgehoben durch III. NG zum VRP.

- r) Steuergesetz *Art. 124.*<sup>1</sup>
- s) Gesetz über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer *Art. 125.*<sup>1</sup>
- t) Feuerpolizeigesetz *Art. 126.*<sup>2</sup>
- u) Gebäudeversicherungsgesetz *Art. 127.* Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:<sup>4</sup>
- v) EG zum ZGB *Art. 128.*<sup>5</sup>
- w) EG zum StGB *Art. 129.*<sup>6</sup>
- x) Zivilrechtspflegegesetz *Art. 130.*<sup>7</sup>
- y) Strafrechtspflegegesetz *Art. 131.*<sup>8</sup>
- Anpassung des Verordnungsrechts *Art. 132.* Das Verordnungsrecht ist diesem Gesetz anzupassen.
- Übergangsbestimmungen *Art. 133.* Die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach dem bisherigen Recht weiterziehbar.  
Soweit bisherige Rechtsmittelinstanzen aufgehoben sind<sup>9</sup>, entscheiden die neu zuständigen Behörden.  
In Rekursverfahren, die vor Vollzugsbeginn des Enteignungsgesetzes<sup>10</sup> anhängig gemacht worden sind, werden ausseramtliche Kosten nach den bisherigen Bestimmungen zugesprochen.<sup>11</sup>

---

1 Aufgehoben durch StG.

2 Aufgehoben durch FSG.

3 sGS 873.1.

4 Überholt durch Art. 16 GGS vom 9. November 2000, nGS 35–64 (sGS 814.1) und Abschnitt II Ziff. 23 des V. Nachtrags zur VRP vom 23. Januar 2007, nGS 42–55 (sGS 951.1).

5 Überholt durch Art. 63 MelG, sGS 633.1.

6 Überholt durch Art. 31 DG, sGS 161.3.

7 Überholt durch Art. 46 AnwG, sGS 963.70.

8 Überholt durch Art. 346 StP, sGS 962.1.

9 Siehe Übersicht zu Ziff. 2 und 3 des Vollzugsbeschlusses, nGS 3, 521.

10 sGS 735.1.

11 Eingefügt durch EntG.

*Art. 134.* Die Regierung<sup>1</sup> bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt. Vollzugsbeginn

*Art. 135.* Dieses Gesetz ist nach Art. 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt und das Finanzreferendum vom 17. Juni 1929<sup>2</sup> der Volksabstimmung zu unterstellen. Finanzreferendum

### **Schlussbestimmungen des III. Nachtragsgesetzes vom 9. November 1995<sup>3</sup>**

III.

1.<sup>4</sup>

2. Die nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach diesem Nachtragsgesetz weiterziehbar.

IV.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>5</sup> wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.

### **Schlussbestimmungen des IV. Nachtragsgesetzes vom 1. April 1999<sup>6</sup>**

III.

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Nachtragsgesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes gefällt wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

---

1 Fassung gemäss III. NG.

2 sGS 831.1 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 5 ff. RIG, sGS 125.1.

3 nGS 31–27.

4 Aufgehoben durch VKoG.

5 sGS 951.1.

6 nGS 34–54.

**Schlussbestimmungen des V. Nachtrags  
vom 23. Januar 2007<sup>1</sup>**

III.

1. Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.
2. Die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach neuem Recht weiterziehbar.

**Schlussbestimmungen des VI. Nachtrags  
vom 17. Juni 2007<sup>2</sup>**

III.

In Verfahren, die bei Vollzugsbeginn diese Erlasses hängig sind, richtet sich die Rekursberechtigung nach bisherigem Recht.

---

1 nGS 42–55.

2 nGS 42–99.